

Steuern gültig ab 1. Januar 2026

Die Taxordnung stützt sich auf das Behindertenintegrationsgesetz (BIG) BR 440.100 und die kantonale Verordnung zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (BIV) BR 440.110.

1 Monatstaxe geschützte Wohnplätze

Innerkantonale Monatstaxe

Die Monatstaxe inklusive Hilflosenentschädigung (HE) für innerkantonale Klienten beträgt:

	IV Bezüger		AHV Bezüger	
Taxe ohne HE	Fr.	3'990.00	Fr.	4'037.00
Taxe mit HE leicht	Fr.	4'116.00	Fr.	4'163.00
Taxe mit HE mittel	Fr.	4'305.00	Fr.	4'667.00
Taxe mit HE schwer	Fr.	4'494.00	Fr.	5'045.00

Rückerstattung bei Abwesenheit

Bei vorübergehenden Abwesenheiten (Wochenende, Ferien, Klinikaufenthalt usw.) wird pro Abwesenheitstag (24 Stunden abwesend pro Kalendertag) folgender Abzug vorgenommen:

	IV Bezüger		AHV Bezüger	
Rückerstattung / Tag / ohne HE	Fr.	89.00	Fr.	90.00
Rückerstattung / Tag / HE leicht	Fr.	93.00	Fr.	94.00
Rückerstattung / Tag / HE mittel	Fr.	99.00	Fr.	111.00
Rückerstattung / Tag / HE schwer	Fr.	105.00	Fr.	123.00

Ausserkantonale Monatstaxe

Bei ausserkantonalen Klienten verfügt der jeweilige Wohnsitzkanton die Höhe der Kostenbeteiligung sowie die Höhe der Taxreduktion bei Abwesenheit.

2 Zusatzleistungen

In den Tagestaxen nicht inbegriffen sind:

- ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung, Optiker, Fusspflege
- Medikamente
- persönliche Toilettenartikel, Coiffeur, Zeitschriften, Anschaffung von persönlichen Kleidern, Schuhen und deren Reparatur
- Beschriftung von Kleidungsstücken und anderen persönlichen Gegenständen
- Besuch von externen Kursen und Veranstaltungen
- Nicht verordnete Diäten
- Beschädigung an Inventar oder Eigentum Dritter
- Gutachten und ausführliche Berichte
- Hilfsmittel
- Fahr- und Transportkosten ausserhalb der Stadt Chur, respektive gleichwertige Distanzen in andere Richtung
- Versicherungen
- Abonnements- und Betriebskosten für Telefon, Internet, TV, Radio usw.
- persönliche Kehrrechtgrundgebühren.
- Krankentransporte, Kosten im Todesfall

3 Mahlzeiten für externe Klienten

Frühstück	Fr. 3.50
Mittagessen	Fr. 10.00
Nachessen	Fr. 8.00

4 Mittagsbetreuung für externe Klienten

Klienten, die eine Hilflosenentschädigung beziehen und in IBB 3 und IBB 4 eingestuft sind, wird die Mittagsbetreuung wie folgt in Rechnung gestellt:

IBB 3	Fr. 20.00
IBB 4	Fr. 30.00

5 Unbezahlter Urlaub

Pro Kalenderjahr wird am geschützten Arbeits- und Wohnplatz maximal eine zusätzliche Woche Urlaub gewährt. Die Bewilligung wird durch die beteiligten Bereichsleitungen erteilt.

6 Kostenbeteiligung Wohnbegleitung

Pro Betreuungsstunde Fr. 25.00 (max. Fr. 400.00 pro Monat)

7 Rechnungsstellung

Die Rechnung wird monatlich erstellt. Diese ist innert 30 Tagen nach Empfang zu begleichen.

8 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.